



## Auszug aus dem Beschlussprotokoll 44. Ratssitzung vom 5. April 2023

### 1653. 2022/469

#### **Weisung vom 28.09.2022:**

#### **Sozialdepartement, Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981**

#### Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1476 vom 8. März 2023:

- Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)  
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

#### Schlussabstimmung

Die SK SD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

- Zustimmung: Përparim Avdili (FDP) i. V. von Patrik Brunner (FDP), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Susanne Brunner (SVP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP), Dr. Josef Widler (Die Mitte), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 105 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



Damit ist beschlossen:

Es wird eine neue Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bis 1981 gemäss Beilage (datiert vom 28. September 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 5. April 2023) erlassen.

**AS ...**

**Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981**

vom 5. April 2023

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 28. September 2022<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

**A. Allgemeines**

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981.

<sup>2</sup> Sie gilt auch für Personen, die von Massnahmen betroffen waren, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind.

Zweck

Art. 2 <sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt die Anerkennung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zugefügt worden ist.

<sup>2</sup> Sie leistet einen Beitrag zur Wiedergutmachung.

**B. Solidaritätsbeitrag**

Grundsatz

Art. 3 <sup>1</sup> Opfer haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag.

<sup>2</sup> Die Stadt richtet den Solidaritätsbeitrag auf Gesuch hin aus.

Anspruch

Art. 4 <sup>1</sup> Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich.

<sup>2</sup> Er kann weder vererbt noch abgetreten werden.

<sup>3</sup> Stirbt ein Opfer nach Einreichung des Gesuchs, fällt der Solidaritätsbeitrag in die Erbmasse.

Berechtigte Personen

Art. 5 <sup>1</sup> Personen sind beitragsberechtigt, wenn sie:

- a. Opfer gemäss Art. 2 lit. d Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)<sup>3</sup> sind; und
- b. von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 betroffen waren, die durch Behörden der Stadt veranlasst wurde.

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 919 vom 28. September 2022.

<sup>3</sup> vom 30. September 2016, SR 211.223.13.



<sup>2</sup> Der Vollzug oder die Beauftragung oder Aufsicht des Vollzugs durch Behörden der Stadt ist der Veranlassung der fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung durch Behörden der Stadt gleichgestellt.

Beitragshöhe Art. 6 Der Solidaritätsbeitrag beträgt Fr. 25 000.– pro berechnete Person.

### C. Verfahren

Gesuchseinreichung Art. 7 <sup>1</sup> Berechnete Personen reichen Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags bei der zuständigen Vollzugsstelle ein.

<sup>2</sup> Die zuständige Vollzugsstelle stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Nachweis Art. 8 <sup>1</sup> Die berechnete Person reicht als Nachweis die Verfügung des Bundes ein, wonach sie als Opfer im Sinne des AFZFG<sup>4</sup> anerkannt ist.

<sup>2</sup> Sie macht glaubhaft, dass die Behörden der Stadt die fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 veranlassen haben.

<sup>3</sup> Sie legt dem Gesuch zur Glaubhaftmachung geeignete Akten und weitere Unterlagen bei.

Gesuchsprüfung Art. 9 <sup>1</sup> Die zuständige Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Beitragsberechnung.

<sup>2</sup> Sie erlässt bei einer Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.

### D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 10 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 12. April 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 12. Juni 2023)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>4</sup> vom 30. September 2016, SR 211.223.13.